

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma **Kwick Lights GmbH**

Stand: November 2020

§1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlagen und Bestandteile sämtlicher Vertragsverhältnisse zwischen der Firma Kwick Lights GmbH und ihren Vertragspartnern für jeden Auftrag sowie die damit zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen der Vertragspartner haben keine Gültigkeit und sind hiermit widersprochen. Nebenabsprachen sind nicht getroffen oder bedürfen der Schriftform und ergänzen damit automatisch unsere AGB. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§2 Angebot und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Technische Änderungen behalten wir uns vor.
3. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner bedarf der Schriftform und/oder der mündlichen Vereinbarung. Mündliche Vereinbarungen werden per Fax oder E-Mail protokollarisch bestätigt und sind verbindlich, sofern nicht binnen 24 Stunden nach Zugang schriftlich widersprochen wurde. Liegt der Beginn der Ausführung innerhalb der Widerspruchsfrist, entfällt diese.
4. Zeichnungen, Pläne sowie sämtliche schriftliche Vereinbarungen und Informationen sind Eigentum der Kwick Lights GmbH und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
6. Dienstleistungen werden per Tagessatz (TS) oder auf Stundenbasis verrechnet. Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitszeit von 8 Stunden, sofern keine anderen Zeitabsprachen individuell getroffen werden.

§3 Mietdauer, Auftragsstornierung

1. Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Firmensitz der Kwick Lights GmbH in Nürnberg zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe am Firmensitz der Kwick Lights GmbH, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Mietdauer bemisst sich stets an vollen Tagen. Die Rückgabe der gemieteten Gegenstände hat am vereinbarten Rückgabetermin zur vereinbarten Uhrzeit zu erfolgen.

2. Wird die vereinbarte Mietzeit ohne Einverständnis überschritten, so berechnen wir für jeden weiteren Tag den vollen Tagesmietpreis als Nutzungsentschädigung. Als verspätete Rückgabe gilt jegliche Überschreitung des vereinbarten Rückgabezeitpunktes.
3. Wird ein erteilter Auftrag weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn vom Vertragspartner storniert, kann die Kwick Lights GmbH eine Stornierungsgebühr von 50% des Auftragswertes, bei Stornierung weniger als 1 Woche vor Mietbeginn eine Stornierungsgebühr von 80% des Auftragswertes und bei einer Stornierung weniger als 1 Tag vor Mietbeginn eine Stornierungsgebühr von 100% des Auftragswertes verlangen.
4. Die vereinbarte Miete wird auch dann fällig, wenn der oder die Gegenstände nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft waren.

§4 Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gemietete Ware ordnungsgemäß zu behandeln und nur von entsprechend fachlich qualifiziertem und eingewiesenem Personal transportieren, auf- und abbauen und bedienen zu lassen. Unsere mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen bezüglich der Mietgeräte sind zu befolgen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners, es sei denn, dass wir die Lieferung mit eigenem Transportmittel selbst vornehmen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
3. Bei Freiluftveranstaltungen müssen die Mietgeräte in geeigneter Form vor Witterungseinflüssen geschützt werden.
4. Eine Weitervermietung unserer Mietgegenstände ist nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung gestattet.
5. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgegenstände ist untersagt, uns gegenüber unwirksam und wird strafrechtlich verfolgt. Sollten Pfändungen an unserem Eigentum erfolgen, sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Verstößt der Vertragspartner gegen die Absätze 1 bis 5 des §4, sind wir zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, ohne die Mietzahlungsansprüche für die vereinbarte Vertragsdauer zu verlieren.
7. Verschmutzt und/oder defekt zurückgebrachte Mietgegenstände werden auf Kosten des Mieters gereinigt und instand gesetzt.
8. Mit der Rückgabe der Mietgegenstände bestätigt Kwick Lights nicht, dass diese einwandfrei übernommen wurden. Kwick Lights behält sich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 5 Werktagen anzuzeigen.

§5 Haftung

1. Für alle Schäden an unseren Mietgegenständen und Personen, die durch unsachgemäße oder grob fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Vertragspartner bzw. seine Sachversicherung in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung

oder Schäden, die z.B. durch Dritte, insbesondere eigene oder freie Mitarbeiter sowie Gäste verursacht werden.

2. Bei Ausfall eines oder mehrerer Mietgegenstände hat der Vertragspartner dies unverzüglich anzuzeigen. Leistungsort für Abhilfehandlungen ist unser Firmensitz in Nürnberg. Kwick Lights ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Kenntnisnahme eines Mangels, den oder die betreffenden Gegenstände instand zu setzen oder entsprechend auszutauschen. Reparatureingriffe und -versuche durch den Vertragspartner an unseren Mietgegenständen sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Vertragspartner die Reparaturkosten in voller Höhe. Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Vertragspartner keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn uns der Vertragspartner eine angemessene Zeit und Gelegenheit verweigert, den oder die Mängel zu beseitigen oder wenn sich herausstellt, dass der Ausfall unserer Mietgegenstände auf unsachgemäße Eingriffe durch den Mieter oder durch Dritte zurückzuführen ist.

3. Fordert der Vertragspartner einen Ersatzgegenstand an, ohne dass von Kwick Lights zu vertretende Gründe vorliegen, nach denen wir Abhilfe schulden, so handelt es sich um eine gesonderte Anmietung, deren gesamte Kosten der Vertragspartner zu tragen hat.

4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen uns sind auf 50% der Höhe des Auftragswertes beschränkt; dies gilt auch, wenn Kwick Lights der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

5. Schadensersatzansprüche gegenüber Kwick Lights verjähren 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs.

6. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager verlassen hat. Alle Sendungen und Rücksendungen reisen auf Gefahr des Käufers.

§6 Zahlungsbedingungen und Kündigungsgründe

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde zusätzlich die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt Kwick Lights vorbehalten.

3. Kwick Lights ist berechtigt, die Übergabe von Miet- sowie Verkaufsgegenständen von einer vollständigen Vorauszahlung abhängig zu machen, dies gilt insbesondere für Erstaufträge.

4. Kwick Lights ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten, insbesondere bei nicht eingelösten Bankeinzügen bzw. Schecks oder wenn gegen den Vertragspartner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder erfolgen.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufsware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung Eigentum von Kwick Lights.

2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Pfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig

§9 Urheberschutz

Es ist dem Kunden nicht ohne schriftliche Zustimmung von Kwick Lights gestattet, die angebotenen Technikkonzepte, Pläne, Entwürfe, Ideenkonzepte, CAD Planungsunterlagen an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 an Kwick Lights zu bezahlen. Das Recht von Kwick Lights, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§10 Schlussbestimmung

1. Sofern nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort Nürnberg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Als Gerichtsstand gilt Nürnberg als vereinbart, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem widersprechen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung rechtlich unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam; an Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende gültige.